

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25. Februar 1997 die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung der Stadt Krakow am See wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249/GS M-V 2020-2) und des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42/GS M-V Gl. Nr. 90-1) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 28. 05. 1996 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

§ 5 der Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung erhält folgenden Wortlaut:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Duldungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, wer in anderer Weise Hausnummern und Hinweisschilder beschädigt, unkenntlich macht oder entfernt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 05. April 1997

Geistert
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung wurde im „Krakower Seen-Kurier“ vom 5. April 1997, Nr. 4, Jahrgang 7, veröffentlicht.

gültig ab 06. 04. 1997